

Mitteilung

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW

Am 19.12.2025 erfolgten in der 25. Sitzung des Regionalrats Köln ([Vorlage RR 40/2025](#)) der Feststellungsbeschluss und die Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Am 30.12.2025 erfolgte die Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) zur Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52 (GV. NRW. 2025 S.1221 bis 1236) (siehe Anlage).

Die festgelegten textlichen und zeichnerischen Ziele sind gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuhalten und die daraus resultierenden Grundsätze bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu beachten.

Verfahrensablauf:

Am 17.04.2023 wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange über die Bekanntmachung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln unterrichtet. Vom 14.03.2024 bis 29.03.2024 wurde das Konsultationsverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) mit den Scopingbeteiligten durchgeführt. Anschließend erfolgte die Aufstellung des Planentwurfs gemäß § 9 ROG i. V. m. § 19 LPIG NRW am 20.12.2024 durch den Regionalrat. Im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 13.02.2025 folgte die öffentliche Auslegung und Beteiligung und somit die Möglichkeit für alle Interessierten zur Einsicht des Planentwurfs und Abgabe einer Stellungnahme. Der Planentwurf wurde überarbeitet, sodass vom 08.07.2025 bis 08.08.2025 der zweite Planentwurf zur erneuten Beteiligung den Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit zu den Planäußerungen und Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung stand. Die Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen führte zu keiner weiteren Planänderung. Am 19.12.2025 beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Da eine anschließende Rechtsprüfung ergab, dass der Plan nicht zu beanstanden ist, wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien durch Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.12.2025 rechtswirksam.

Hintergrund:

Durch das Wind-an-Land-Gesetz vom 01.02.2023 soll der Ausbau von Windenergieanlagen an Land erhöht und beschleunigt werden. Dieses Gesetz beinhaltet wesentliche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), des ROG sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Zusätzlich wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das erstmals bundesweit verbindliche und spezifische Flächenziele für den Ausbau der Windenergie festlegt. Die daraus resultierenden Vorgaben werden im Rahmen der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) umgesetzt und konkretisiert. Den sechs

Planungsregionen in NRW wird die Aufgabe übertragen, Bereiche für die Windenergie als raumordnerische Vorranggebiete (Windenergiebereiche) zum Ausbau der erneuerbaren Energien festzulegen. Der Planungsregion Köln wird ein Teilflächenziel von 2,13% (entspricht 15.682 ha) der Fläche des Regierungsbezirks vorgegeben.

Diese Vorgabe hätte grundsätzlich eine Änderung des Regionalplans zur Folge gehabt. Da sich der Regionalplan zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits in der Neuaufstellung befand und die Festlegung der Windvorranggebiete ein eigenständiges Planverfahren erforderte, erfolgte der Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Hiermit konnten die räumlichen Erfordernisse der Energiewende berücksichtigt und die Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Köln gesichert werden. Gleichzeitig wurden mögliche Raumnutzungskonflikte durch die Festlegungen vermieden.

Die Stadt Leverkusen unterliegt einer starken Flächenknappheit und enormen Flächenkonkurrenzen bei gleichzeitigem Bedarf u. a. an bezahlbarem Wohnraum, alternativen Mobilitätsformen, qualitativen Grünflächen und erneuerbaren Energien. Aufgrund dieser beschriebenen Konkurrenzen ergeben sich keine Windenergiegebiete im Sinne der regionalplanerischen Festlegung im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Leverkusener Stadtgebiet. Als Hinweis wird hinzugefügt, dass die Suche geeigneter Flächen auf kommunaler Ebene dadurch nicht behindert wird und die Stadt Leverkusen an der Umsetzung von erneuerbaren Energien anhand von Positivplanungen interessiert ist.

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/neuaufstellung-regionalplan-koeln-6>

Stadtplanung

Anlage

03.02.2026